# Die Pfändbarkeit der Postanweisungsbeträge.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Hugo Schumann**
Referendar in Naumburg a. S.

**Borna-Leipzig**
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0056

Meinem Onkel Ernst Döring

gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung . . . . . 1

I.

**Das Postsonderrecht.**

§ 1. Die Grundlagen und ihre Gültigkeit . . . . . 2
§ 2. Das Postrecht und der Aushändigungsanspruch . . . . . 10

II.

**Die rechtliche Natur der Postgeschäfte.**

§ 1. Privatrecht oder öffentliches Recht? . . . . . 22
§ 2. Vertrag oder gesetzliche Obligation? . . . . . 29

III.

**Das bürgerliche Recht.**

§ 1. Die rechtliche Natur der Postanweisung und der Aushändigungsanspruch . . . . . 31
§ 2. Anderweitige Konstruktionen des Aushändigungsanspruchs . . 36
§ 3. Die der Pfändung entgegenstehenden Gründe . . . . . 40

# Literaturverzeichnis.


**Arndt**, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901.

**Arndt**, Das selbständige Verordnungsrecht. 1902.

**Binding**, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.

**Braun**, Über die Rechtsverhältnisse der Post zu dem Absender und zu dem Adressaten beim einfachen Vertrage über die Beförderung von Briefen und Paketen. Dissert. 1907.

**Coermann**, Die Haftpflicht des Absenders im Postverkehr. In Gruchots Beiträgen Bd. 48.

**Dambach-v. Grimm**, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. 6. Aufl. 1901.

**Dernburg**, Pandekten. Bd. 2. 5. Aufl. 1897.

**Faßbender**, Hat der Adressat einer Postanweisung gemäß den die Reichspost betreffenden Spezialvorschriften in Verbindung mit subsidiär in Betracht kommendem bürgerlichen Rechte einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme? Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1903.

**Fischer-König**, Post- und Telegraphengesetzgebung. 6. Aufl. 1908.

**Gareis**, Die Postanweisung. In den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 54 1889.

**Hänel**, Studien zum deutschen Staatsrecht. Teil 2. Heft 1. 1880.

**Hellner**, Die Rechte des Empfänges einer Postsendung. Dissert. 1907.

**Hellwig**, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

**Hensel**, Die Stellung des Reichskanzlers. In Hirths Annalen 1882.

**Hertz**, Die Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 Nr. 16/17.

**Hogreve**, Das selbständige Klagerecht des Adressaten einer Postsendung. Dissert. 1895.

**Hönncher**, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Dissert. 1898.

**Höpfner**, Hat derjenige, unter dessen Adresse einem Boten oder der Postanstalt ein Brief oder ein Paket zur Bestellung gegeben worden ist, ein eigenes Recht, von dem Boten oder der Postanstalt die Ausantwortung des Briefs oder Pakets an ihn zu fordern? Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 36 1853.

**Hubrich**, Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht. 1905.

**Jaffé**, Der Briefbeförderungsvertrag. Dissert. 1897.

**Kann**, Die Transportgeschäfte der Post. Dissert. 1892.

**Kiesselbach**, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Dissert. 1896.

**Kompe**, Vom Posttransportvertrage, insbesondere von der Schadensersatzverbindlichkeit der Postanstalten nach Maßgabe der Postvereinsbestimmungen. In der Zeitschrift für deutsches Recht 1858.

**Kompe**, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 11 1868. (zit.: Kompe bei Goldschmidt.)

**Laband**, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 2 4. Aufl. 1901 (zit.: Laband Bd. 2), Bd. 3 (zit.: Laband).

**Leutke**, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Postfrachtgeschäfts. 1905.

**v. Linde**, Beiträge zur Lehre über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt für die ihr anvertrauten Sachen. In der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Bd. 16 1859.

**Loewe**, Die juristische Natur der Postanweisung. Dissert. 1904.

**Meili**, Die Haftpflicht der Postanstalten. 1877.

**Merten**, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Dissert. 1895.

**Meyer, G.**, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Teil 1. 1893.

**Mittelstein**, Beiträge zum Postrecht. 1891.

**v. d. Osten**, Der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht. 1884.

**Scheda**, Sind Postanweisungsbeträge pfändbar? In Gruchots Beiträgen Bd. 47 1903.

**Schellmann**, Über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrags. Dissert. 1861.

**Scherer**, Die Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen geleisteten Zahlungen. In der Zeitschrift für französisches Zivilrecht Bd. 20 1890.

**Schlegelberger**, Hat der Adressat eines Geldbriefes nach dessen Ankunft am Bestimmungsort gegen die Postanstalt einen Anspruch auf Aushändigung? In der Deutschen Juristenzeitung 1901 Nr. 3.

**Schmidt**, Über die rechtliche Natur der Postanweisungen, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob die Postverwaltung befugt ist, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger zurückzufordern. In Gruchots Beiträgen Bd. 34 1890. (zit.: Schmidt.)

**Schmidt**, Kritik von Mittelsteins „Beiträgen". Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 6 1892. (zit.: Schmidt, Archiv.)

**Schmidt, P.**, Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. Dissert. 1898.

**Scholz**, Kritik von Leutkes „Verfügungsrecht". Im Archiv für Post und Telegraphie Nr. 1 1906.

**Schott**, Das Transportgeschäft. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3 1885.
**Sell**, Über den Erwerb des Eigentums an Briefen usw. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 21 1838.
**v. Seidel**, Bayerisches Staatsrecht. Bd. 3. 1887.
**Sohm**, Über Vertragsschluß unter Abwesenden und Vertragsschluß mit einer persona incerta. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 17 1872.
**Stegner**, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts nach geltendem Rechte usw. 1902.
**Sydow**, Kritik von Mittelsteins „Beiträgen". Im Archiv für Post und Telegraphie. 1891.
**Tachau**, Die Pfändung von Postanweisungsbeträgen. In der Deutschen Juristenzeitung Nr. 21 1903.
**Tinsch**, Die Postanweisung. 1890.
**Tinsch**, Der selbständige Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt. In Gruchots Beiträgen Bd. 35 1891. (zit.: Tinsch bei Gruchot.)
**Walter**, Über den Anspruch des Adressaten eines Geldbriefs oder einer Postanweisung gegen die Post auf Auslieferung des Geldbriefs oder Auszahlung des Postanweisungsbetrags. Dissert. 1900.
**Wolcke**, Der Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses im Post- und Telegraphenverkehr. Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1905.
**Wolff**, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts. Dissert. 1892.
**Zorn**, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 2. 2. Aufl. 1897.

---

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie.
Bürgerliches Gesetzbuch.
Altes Handelsgesetzbuch.
Neues Handelsgesetzbuch.
Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. Bd. 19, 40, 43, 48, 60.
Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen. Bd. 12, 17, 20.
Reichsverfassung.
Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 44.

# Einleitung.

Eine immer wieder aufgeworfene und immer wieder verschieden beantwortete Frage ist:

„Können Postanweisungsbeträge wegen einer Schuld des Adressaten gepfändet werden?“[1]

Zur Beantwortung dieser Frage halten die einen die Untersuchung über die rechtliche Natur der Postanweisung für unerläßlich;[2] die andern glauben die Frage dann ohne weiteres bejahen zu können, wenn dem Schuldner ein selbständiges Recht auf Auslieferung gegen die Post zusteht.[3]

Beides ist jedoch nur bedingt richtig:

Denn einmal wäre jene Untersuchung in dem Falle überflüssig, wenn sich etwa schon aus dem postalischen Sonderrechte oder anderweitig ein Aushändigungsanspruch ergeben sollte; zum andern wäre aber dieser etwaige Anspruch jedenfalls dann unpfändbar, wenn gewisse die Pfändung verhindernde Ursachen vorhanden wären.

Unserer Überzeugung nach besteht jedoch solch ein Auslieferungsrecht schlechterdings nicht, so wünschenswert es auch — zwar weniger im Interesse des angeblich Berechtigten als im Interesse seines Gläubigers — sein dürfte. Fehlt aber der Anspruch, so kann die Frage nach der Pfändbarkeit naturgemäß gar nicht erörtert werden.

Wir werden daher die der Pfändung etwa entgegenstehenden Rechtsnormen nur kurz streifen, dagegen in ausführlicher Darstellung zu beweisen suchen, daß weder das Postsonderrecht

---

[1] vgl. die Übersicht bei P. Schmidt S. 4f. und bei Hellner S. 1.

[2] z. B. Walter S. 25.

[3] z. B. P. Schmidt S. 3 und neuestens wieder Hellner S. 2; richtig schon Leutke S. 252.

(Abschn. I) noch die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts noch sonstige Konstruktionen (Abschn. III) einen Auslieferungsanspruch des Empfängers begründen. Der zur Lösung unserer Frage erforderliche Nachweis, daß die Geschäfte der Post dem Privatrecht und nicht dem öffentlichen Rechte unterliegen, soll im Abschn. II versucht werden.

## I. Das Postsonderrecht.

Unsere Betrachtungen über das Postsonderrecht müssen mit der Darstellung seiner Grundlagen und der Prüfung ihrer Gültigkeit beginnen (§ 1). Sodann folgt die Wiedergabe und die Interpretation aller derjenigen Bestimmungen, die von den Gegnern zur Bejahung des Aushändigungsanspruchs angeführt werden (§ 2).

### § 1.

### Die Grundlagen und ihre Gültigkeit.

Art. 32 EG. z. BGB. bestimmt:

„Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt".

Da nun weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das EG. z. BGB. (Art. 32—54) über das Postsonderrecht irgendwelche Bestimmungen trifft, so ist dies wie bisher in erster Linie maßgebend.

Das Postsonderrecht setzt sich zusammen aus:

1. dem Postgesetz v. 28. 10. 1871 (abgeändert durch das Eisenbahnpostgesetz v. 20. 12. 1875 und die Postgesetznovelle v. 20. 12. 1899);[1]

2. der Postordnung v. 20. 3. 1900 (abgeändert durch die Verordnungen des Reichskanzlers v. 4. 8. 1900, 14. 11. 1900, 8. 4.

[1] vgl. Fischer-Kōnig S. 18.

1901, 12. 12. 1901, 25. 4. 1903, 25. 7. 1903, 15. 3. 1904, 17. 6. 1904, 23. 6. 1906, 17. 11. 1906, 10. 9. 1907);[1]

3. dem Posttaxgesetz v. 28. 10. 1871 (abgeändert durch die Gesetze v. 17. 5. 1873, 3. 11. 1874, 11. 3. 1901)[2] und

4. dem Portofreiheitsgesetz v. 5. 6. 1869.[3]

Nicht zu dem Postsonderrechte ist dagegen — nach allgemeiner Ansicht[4] — die „Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie" zu rechnen; sie kann jedoch für das Publikum dann bedeutsam werden, wenn nur solche Bestimmungen der Dienstinstruktion in Frage stehen, welche in Anschluß an die publizierte Postordnung dem Publikum weitere Vergünstigungen zugestehen oder Formulare betreffen, welche sich das Publikum dadurch, daß es dieselben ausfüllt und übergibt, oder — man denke an die Quittung — entgegennimmt und vollzieht, als Vertragsbedingungen unterwirft.[5]

Sehr bestritten ist die Rechtsnormnatur bezw. die Rechtsgültigkeit der Postordnung (PO.). Man bringt nämlich dagegen folgende Gründe vor, die sich übrigens in zwei Gruppen zusammenfassen lassen, in materielle und formelle Gründe.

1. Materielle Gründe macht vornehmlich Laband geltend. Er führt aus: „Die Postverwaltung . . . kann durch Erlaß allgemeiner Anordnungen Spezialvorschriften für die Geschäfte aufstellen, d. h. die naturalia negotii (das bürgerliche Recht) ausschließen, was sie auch in großem Umfange in der Postordnung getan hat.

„Die Aufstellung solcher allgemeinen Normativbestimmungen für die Verträge ist ein Verwaltungsakt";

„ . . . Diejenigen Bedingungen . . ., deren Feststellung der Verwaltung überlassen ist, . . . haben den Charakter von Vertrags-

---

[1] vgl. Fischer-König S. 125. — Auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg findet die PO. jedoch keine Anwendung; s. RV. Art. 52 und PG. § 50.

[2] vgl. Fischer-König S. 88.

[3] vgl. Fischer-König S. 114.

[4] Abweichend wohl nur Kompe S. 320.

[5] Schmidt S. 182; vgl. ferner Mittelstein S. 8; Schmidt im Arch. S. 173; Leutke S. 137; Hellner S. 4.

normen. Das RPG. § 50 Abs. 2 hat dies anerkannt, indem es bestimmt:

‚Diese Vorschriften (nämlich das von dem Reichskanzler zu erlassende Reglement) gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, bezw. Reisenden‘“.[1]

Da es aber eben die Frage ist, ob die Bestimmungen der Postordnung Vertrags- oder Rechtsnormen sind, so ist mit diesen Darlegungen nichts gewonnen. Sie sind vielmehr — wie Hellner richtig bemerkt[2] — eine bloße „petitio principii“.

Doch davon abgesehen, so wäre zu entgegnen, daß innere Gesichtspunkte für die Abgrenzung der Sphäre des Gesetzes einerseits, der Verordnung andrerseits sich überhaupt nicht gewinnen lassen, daß vielmehr die Entscheidung dieser Frage im einzelnen Falle, soweit nicht präzise Vorschriften des positiven Rechts vorhanden sind, nur als Sache der Gesetzgebungspolitik betrachtet werden kann.

Freilich hat es den Anschein, als ob der erwähnte Abs. 2 § 50 PG. für die Labandsche Ansicht zeugte, allein es ist eben nur — Schein. Auf verschiedentliche Reichsgerichtsentscheidungen[3] gestützt, in denen die Postordnung durchaus als Rechtsnorm charakterisiert wird, hat neuerdings Hubrich überzeugend nachgewiesen, daß sich jener Paragraph mit der Rechtsnormnatur der Postordnung keineswegs in Widerspruch setze. Denn Rechte und Pflichten zwischen Post und Absender bezw. Reisenden haben einen zweifachen Rechtsgrund: einmal den Willen des Gesetzgebers, welcher in der Postordnung die Willenssphäre der Postverwaltung und der Interessenten des Publikums gegenseitig bindend abgegrenzt hat, und sodann die konkrete Willenseinigung der Kontrahenten. Die Bestimmung des § 50 RPG., daß die Vorschriften des Reglements als Vertragsbestandteil gelten sollten, kann als eine ausdrückliche Erläuterung des Gesetzgebers dahin angesehen werden, daß die Anwendung der abstrakten Rechtsnormen des Reglements erst

[1] Laband S. 81 f.

[2] Hellner S. 17.

[3] RGE. in Zivils. Bd. 19 S. 104, Bd. 43 S. 99, Bd. 60 S. 24 f. und RGE. in Strafs. Bd. 12 S. 326, Bd. 17 S. 145.

bei einer konkreten Willenseinigung der Kontrahenten eintreten solle, aber alsdann im ganzen Umfange, ohne besondere Beredung über die einzelnen Punkte.[1]

2. Formelle Gründe gegen die Rechtsnormeigenschaft der Postordnung werden zwei angeführt. Man geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Da die Postordnung nicht durch den übereinstimmenden Beschluß von Bundesrat und Reichstag zustande gekommen sei, so sei sie jedenfalls kein formelles Gesetz, sondern höchstens ein materielles, d. h. eine Rechtsverordnung. In diesem Falle wäre jedoch eine gültige gesetzliche Ermächtigung des Reichskanzlers, der bezw. dessen Stellvertreter das Reglement erlassen habe, sowie eine verfassungsmäßige Verkündung (RV. Art. 2) erforderlich gewesen. Beide Erfordernisse seien aber nicht erfüllt, und die Postordnung könne daher auch keine Rechtsverordnung sein.

a) Hinsichtlich der Ermächtigung führt man im einzelnen aus:

Nach Art. 50 RV. stehe dem Kaiser der Erlaß der reglementarischen (postalischen) Festsetzungen zu. Wenn dem entgegen § 50 PG. den Erlaß des Reglements dem Reichskanzler zuschreibe, so läge darin ein unausgleichbarer Widerspruch mit der Reichsverfassung, und zwar um so mehr, als das Postgesetz nicht als ein die Reichsverfassung abänderndes Gesetz vom Bundesrate behandelt worden sei. So besonders Hensel.[2]

Diese Argumentation wird auf zweierlei Weise zu entkräften versucht:

Arndt[3] und Meyer,[4] denen sich Faßbender[5] und Hellner[6] anschließen, weisen darauf hin, daß kein Bedenken bestehe, unter dem Worte „Kaiser“ in Art. 50 RV. auch die als seine Organe fungierenden höheren Behörden zu verstehen und eine

---

[1] Hubrich S. 43 f.

[2] Hensel S. 27 f.

[3] Arndt S. 204.

[4] Meyer S. 473 Anm. 18.

[5] Faßbender S. 3.

[6] Hellner S. 13; ebenso auch Sydow S. 520, der in merkwürdigem Irrtum dies für die Ansicht Mittelsteins hält; s. dagegen das gleich Folgende.

gesetzliche Bestimmung, die dem Reichskanzler oder einer andern Behörde den Erlaß einer Rechtsverordnung übertrage, als Delegation des Verordnungsrechtes zugunsten des Kaisers mit der Maßgabe aufgefaßt werden müsse, daß nicht der Kaiser selbst dies Geschäft zu vollziehen brauche, sondern daß es an seiner Statt seine Minister usw. erledigen könnten.

Für Mittelstein[1] löst sich der Widerspruch dadurch, daß er in § 50 PG. eine (erweiternde) Abänderung der Verfassung erblickt.

U. E. ist die Ansicht Hensels ebenso unzutreffend wie die Arndts und der übrigen; ja wir halten die letztere sogar für sehr bedenklich. Wir treten vielmehr Mittelstein bei und sehen in § 50 eine vollgültige Verfassungsänderung.

Der Widerspruch zwischen Reichsverfassung und Postgesetz ist anzuerkennen, aber nur als ein scheinbarer, er steht und fällt nämlich mit der Lehre, daß eine Vorschrift der Reichsverfassung nur durch ein dieselbe ausdrücklich abänderndes Gesetz beseitigt werden könne. Diese Lehre kann aber nicht als richtig anerkannt werden, da Art. 78 RV. dies nicht verlangt. Dieser bestimmt nämlich nur, daß Veränderungen der Verfassung dann als abgelehnt gelten, „wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben", im übrigen aber im Wege der Gesetzgebung erfolgen können. Daß etwa 14 Stimmen dagegen gewesen wären, ist nie behauptet worden, findet auch in den Drucksachen des Bundesrats nirgends eine Bestätigung.[2]

Ein weiteres Bedenken ist, ob der Staatssekretär des Reichspostamtes als Stellvertreter des Reichskanzlers die Postordnung habe erlassen dürfen. Laband[3] und Hensel[4] verneinen, Zorn,[5] Arndt[6] u. a.[7] bejahen die Frage.

---

[1] Mittelstein S. 1 f.

[2] Dambach S. 265 Nr. 4 (u. S. 264 Nr. 3); Kann S. 13; Leutke S. 126; Hellner S. 13 f.

[3] Laband Bd. 2 S. 100.

[4] Hensel S. 2 f.

[5] Zorn S. 251.

[6] Arndt S. 204, 283.

[7] Leutke S. 129; Hellner S. 14.

Wir müssen uns der letzteren Meinung anschließen; denn einmal muß eine Subdelegation dann für zulässig erachtet werden, wenn nicht aus dem Gesetze erhellt, daß der Gesetzgeber die Verordnungsbefugnis nur gerade dem dazu Beauftragten zugestehen wollte, sodann ist in dem Gesetz über die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. 3. 1878 § 2 ausdrücklich bestimmt: „Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfange oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden".

b) Gegen die rechtsgültige Verkündung der Postordnung wendet man folgendes ein:

Nach Art. 2 RV. erhalten Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichs wegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. „Ob die Rechtsvorschrift" — sagt Laband — „im Wege des Gesetzes oder in der Form der Verordnung erlassen wird, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied."[1] „Ein Abdruck" — heißt es weiter — „im Zentralblatt für das Deutsche Reich oder im Reichsanzeiger usw. kann nur die Bekanntschaft des Publikums mit der Verordnung fördern, aber nicht als Verkündigung im staatsrechtlichen Sinne gelten." Die Postordnung ist jedoch nicht im Reichsgesetzblatt, sondern gemäß § 50 PG. nur in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich — als einem der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter — veröffentlicht worden. Der Postordnung muß daher die Kraft einer gültigen Rechtsverordnung versagt werden.

Auf diesem Standpunkt stehen außer Laband auch Hänel,[2] Meyer,[3] Binding,[4] Mittelstein[5] und in engem Anschluß an diesen auch Faßbender.[6]

[1] Laband Bd. 2 S. 100.
[2] Hänel S. 66, 91 f.
[3] Meyer S. 573.
[4] Binding S. 207.
[5] Mittelstein S. 4.
[6] Faßbender S. 4.

Einen entgegengesetzten Standpunkt nehmen die zwei folgenden Ansichten ein:

Für Zorn,[1] Arndt,[2] v. Seydel[3] und das Reichsgericht, denen Hellner[4] folgt, ist eine Publikation der Rechtsverordnungen im Reichsgesetzblatt nicht erforderlich. So führt das Reichsgericht aus: „Es mag zutreffen, daß Rechtsverordnungen in der Wirkung den Reichsgesetzen gleichstehen; aber deshalb können sie nicht überhaupt und namentlich mit Bezug auf ihren formellen Bestand den Reichsgesetzen gleichgestellt werden. Beim Mangel einer verfassungsmäßigen Formvorschrift für die Verkündigung von Rechtsverordnungen des Bundesrats“ (hier des Reichskanzlers) „muß angenommen werden, daß der Bundesrat in der Bestimmung der Verkündigungsweise freie Hand hat“.[5] Und ferner: Es sei bereits früher dargelegt, „daß ... daraus, daß die Wirkung der Reichsgesetze, landesgesetzlichen Bestimmungen vorzugehen, aus inneren Gründen auch den Rechtsverordnungen beizulegen ist, nicht gefolgert werden kann, daß letztere, die formell anders zustande kommen, auch in derselben Form wie jene publiziert werden müßten.[6] Als Beispiel wird sodann eben das PG. § 50 Abs. 1 herangezogen.

Nach anderer Meinung handelt es sich jedoch auch hier um eine Verfassungsänderung, die durchaus rechtsgültig erfolgt ist. „Die Veröffentlichung der Postordnung im Zentralblatt des Deutschen Reichs war daher völlig ausreichend.“[7]

Wir können uns zu der Ansicht des Reichsgerichts gar nicht, zu der Labands nur bedingt bekennen. Zu der des Reichsgerichts nicht, weil es gegen die Regeln der Auslegungskunst verstoßen würde, in dem zweiten Satz des Art. 2 RV. das Wort Reichsgesetz in einem ganz anderen Sinne zu verstehen, als in

---

[1] Zorn S. 251.
[2] Arndt, Verordnungsrecht S. 192.
[3] v. Seydel S. 612.
[4] Hellner S. 16.
[5] RGE. in Zivils. Bd. 40 S. 76 f.
[6] RGE. in Zivils. Bd. 48 S. 88 f.
[7] Sydow S. 520; Dambach S. 264; Leutke S. 132; Braun S. 22 und Hellner S. 16, jedoch nur event.

dem ersten Satze, wo es eben alle vom Reiche sanktionierten Rechtsvorschriften umfaßt, und diesem Ausdruck in derselben Zeile der Reichsverfassung zwei verschiedene Bedeutungen beizulegen. Ja man könnte im Gegensatze zum Reichsgericht sogar sagen, daß die Rechtsverordnungen, da sie schon in leichterer Form zustande kommen, grundsätzlich wenigstens in der für formelle Gesetze erforderlichen Form publiziert werden müßten. Aber auch zu Labands Ansicht können wir uns insofern nicht bekennen, als aus ihr die Rechtsungültigkeit der Postordnung gefolgert wird. Mit Sydow und Dambach nehmen wir vielmehr hinsichtlich der Postordnung eine auf rechtsgültiger Verfassungsänderung beruhende Ausnahme an.

Als Resultat unserer Betrachtungen erhalten wir demnach:

Die Postordnung ist eine vollgültige Rechtsverordnung, und zwar in ihrem ganzen Umfang. Dies letztere muß besonders hervorgehoben werden. Sydow und Dambach wollen nämlich die auf § 50, 1—9 PG. beruhenden Vorschriften der Postordnung nur als Vertragsbestimmungen, die auf § 50, 10 beruhenden Vorschriften dagegen als Rechtsnormen gelten lassen. Diese Trennung ist jedoch willkürlich und findet jedenfalls in dem zum Beweise angeführten § 50 PG. keinerlei Stütze. Denn die Worte „Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrages . . .“ beziehen sich nicht etwa nur, wie man behauptet, auf die Nr. 1—9, sondern auch auf Nr. 10. Das ergibt sich aus der Anordnung und dem Zusammenhang der Bestimmungen des § 50. Jene Vorschriften sind daher alle nur Vertrags- oder alle Rechtsnormen. Nimmt man an, daß die Postordnung in formeller Hinsicht einer Beanstandung als Rechtsverordnung nicht unterworfen werden kann, so ist nicht einzusehen, warum nicht dem Inhalt derselben schlechthin Rechtsnormcharakter zugebilligt werden sollte. Eine Unterscheidung hinsichtlich derjenigen Bestimmungen der Postordnung, welche sich auf das Verhältnis zwischen Post und Absender bezw. Reisenden beziehen (Nr. 1—9), und derjenigen, welche Anordnungen über Aufrechterhaltung der Ordnung usw. (Nr. 10) geben, zu machen — dafür fehlt es dann an einem durchschlagenden Grund. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die zum Erlaß der Postordnung als einer Rechtsverordnung nach

der spezialgesetzlichen Ermächtigung in § 50 RPG. durchaus befähigten Faktoren nur dem einen Teil des Inhalts Rechtsnormqualität sollten zugebilligt haben, während sie für den anderen Teil nur die Geltung als Verwaltungsvorschrift gewollt, obwohl sie auch diesem Rechtsnormcharakter beizulegen die Macht hatte.

## § 2.

## Das Postrecht und der Aushändigungsanspruch.

Prüfen wir nun zunächst die Postordnung, ob sich aus ihr ein Auslieferungsrecht herleiten läßt.

Zum Beweise eines solchen Rechtes führt man folgende Paragraphen an:

1. § 22 XII. Dort heißt es: „Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich ist . . ."

Aber schon die Fassung dieses Satzes — „Anträgen — kann ausnahmsweise" — läßt erkennen, daß hier von einem Rechte nicht die Rede ist; es wird hier vielmehr nur gesagt, daß die Post dem Adressaten die Sendung auch früher auszuhändigen berechtigt ist.[1]

2. § 34, I: „Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird".

Wie man in diesem Paragraphen ein Auslieferungsrecht des Empfängers finden kann, ist unverständlich;[2] denn der Wortlaut dieser Stelle spricht noch deutlicher als der der vorigen

---

[1] So auch Hellner S. 94.

[2] Leutke S. 196; Mittelstein S. 65 (nicht S. 56, wie irrig bei Leutke angegeben) und Mittelstein in Gruchot S. 581; Schott S. 566; P. Schmidt S. 61; v. d. Osten S. 33; so auch schon v. Linde S. 310.

nur von einer Berechtigung der Post, nämlich der Berechtigung, dem Adressaten die Sendung auch schon vor dem eigentlichen Bestimmungsorte auszuliefern.[1]

3. § 42, I: „Der Empfänger, welcher von der Befugnis, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen . . .“

Nach Kann,[2] P. Schmidt[3] und Leutke[4] liegt in dieser „Befugnis“ zur Abholung auch das Recht auf Aushändigung, andernfalls es eben — wie Kann meint — „eine unvernünftige Sache“ wäre.

Mit Dambach[5] und Scholz[6] müssen wir jedoch diese Auffassung zurückweisen. Es ist sehr wohl möglich und keineswegs unvernünftig, wenn die Postordnung dem Publikum die Wahl über die Art der Inempfangnahme läßt, ohne ihm ein Aushändigungsrecht zu gewähren.

Der sich aus § 42 I ergebende Tatbestand deutet auf Abschluß eines besonderen Vertrages zwischen der Post und demjenigen, der die Erklärung abgibt, hin. Wer die formularmäßige Erklärung der Postanstalt übergibt, macht dieser eine Vertragsofferte. Wenn § 42 von einer „Befugnis“ spricht, so will er damit offenbar nur sagen, daß jedermann an die Post mit einer solchen Offerte herantreten kann. Mehr will aber der Ausdruck „Befugnis“ nicht bedeuten, insbesondere die Post nicht binden, eine entsprechende Offerte des Erklärers anzunehmen. Man darf nicht vergessen, daß die Postordnung an das Publikum gerichtet ist und diesem deutlich machen will, in welchem Umfange die Post für uns dienstbar werden will; wie weit die Post dies tun muß, ist im § 3 PG., der vom Kontrahierungszwang

---

[1] Sydow S. 523f.; Scholz S. 29f.; Faßbender S. 17; Kann S. 151; Stegner S. 46; Hogreve S. 48; Hellner S. 92.

[2] Kann S. 160.

[3] P. Schmidt S. 61.

[4] Leutke S. 239.

[5] Dambach S. 248.

[6] Scholz S. 32.

handelt, zum Ausdruck gelangt. Die „Befugnis“, abzuholen oder abholen zu lassen, will daher nichts anderes besagen, als: Jedermann kann einen Antrag bei der Post dahingehend stellen, daß, wenn Sendungen an ihn eingehen, die Bestellung in einem besonderen Verfahren erfolge.

4. § 44 I: „Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat . . .“

II: „Bei Paketen und bei Briefen mit Wertangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers“.

v. d. Osten,[1] Mittelstein,[2] Kann,[3] Hogreve,[4] P. Schmidt,[5] Hellwig,[6] und Leutke[7] sehen hierin ein weiteres Argument für ihre Ansicht. Besonders meint Leutke: „Ergänzend bestimmt hierzu die allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie,[8] daß bei ‚postlagernd‘ adressierten Sendungen der Empfänger die Bestimmung treffen kann, daß der Gegenstand in einer bestimmten Wohnung, u. U. sogar an einem anderen Ort, abgegeben werde. Hiernach hat also jedermann das Recht, nicht nur über bestimmt bezeichnete, sondern über alle möglicherweise für ihn eintreffenden Postsendungen im voraus zu verfügen. Und zwar hat der Empfänger dieses Verfügungsrecht nach dem Wortlaut der Postordnung („er oder der Absender“) vor dem Absender; selbst Sendungen, welche nach dem Willen des Absenders auf der Post lagern sollen, kann der Empfänger ganz nach Belieben anderswohin dirigieren; also auch hier wieder der Grundsatz, daß mit dem Eintreffen einer

---

[1] v. d. Osten S. 33.
[2] Mittelstein S. 64.
[3] Kann S. 161 f.
[4] Hogreve S. 44.
[5] P. Schmidt S. 61.
[6] Hellwig S. 521.
[7] Leutke S. 240.
[8] Allgem. Dienstanweisung für Post und Telegraphie V, 1 S. 100.

Postsendung am Bestimmungsort in erster Linie der Empfänger das Bestimmungsrecht über sie erlangt, und zwar ein Recht, das im Wege der Klage geltend gemacht werden kann, falls die Post einem dahin zielenden Verlangen des Empfängers nicht Folge gibt".[1]

Allein auch dieser Paragraph spricht im Grunde durchaus nicht für Leutkes und der übrigen Schriftsteller Ansicht. Denn erstens läßt sich aus ihm nicht einmal ein Nachsendungsrecht nachweisen; zweitens aber könnte man, selbst wenn ein Nachsendungsrecht vorhanden wäre, aus diesem noch kein Aushändigungsrecht folgern.

Allerdings muß zugegeben werden, daß das Wort „Verlangen" auf ein Recht hinzudeuten scheint. Man darf jedoch nicht übersehen, daß in nahezu allen postalischen Vorschriften nur der tatsächliche Vorgang, nach welchem die Postgeschäfte sich abwickeln, entgegen einer genauen rechtswissenschaftlichen Fassung zum Ausdruck gelangt ist. Dies gilt besonders von der Postordnung, da gerade sie bestimmt ist, sich dem großen Publikum verständlich zu machen, und daher von juristischen terminis technicis geflissentlich absieht. Ähnlich wie in § 42 das Wort „Befugnis", so bedeutet hier das Wort „Verlangen" nichts weiter als „Antrag". Diese Interpretation findet eine feste Stütze in § 44 III, wo es heißt: „Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auch auf der Postpaketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten". Diese Nr. III ist übrigens erst durch die Änderung der Postordnung v. 12. 12. 1901 eingefügt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß das jetzt gewählte Wort „Antrag" das vielumstrittene Wort „Verlangen" interpretieren sollte. Freilich ist dabei zu beachten, daß „Verlangen" nur hinsichtlich des Empfängers „Antrag" bedeutet; der Absender kann dagegen die Nachsendung in der Tat im juristischen Sinne „verlangen", d. h. beanspruchen.[2]

---

[1] Leutke S. 240f.

[2] So auch Hellner S. 4; vgl. auch Scholz S. 32 über die Bedeutung des § 44 PO. und Faßbender S. 18.

5. § 47: Hiernach können wegen einer zur Post gelieferten Sendung Lauf-, d. h. Nachfrageschreiben, erlassen werden, und zwar auch von dem Empfänger. „Zu diesem Zwecke muß ein amtliches Formular ausgefüllt werden, in welchem sich der Empfänger zugleich darüber aussprechen darf, ob die Sendung im Falle ihrer Auffindung ihm oder dem Absender zugestellt werden soll."[1]

Daraus zieht Leutke die Folgerung: „Gibt man ... dem Empfänger dieses Recht, obwohl ihm alle Ersatzansprüche durch das Postgesetz versagt sind, so muß man ihm auch das Recht auf Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort zusprechen".[2]

Wie hier von einem Auslieferungsrecht gesprochen werden kann, ist noch unerfindlicher als bei dem schon besprochenen § 34.[3] Der Empfänger erklärt sich hier lediglich über die Annahme der Sendung, was er selbstverständlich auch ohne ein Aushändigungsrecht zu haben tun kann.[4] Hier ein Recht zu konstruieren, heißt nicht „aus"-, sondern „unter"legen.

6. § 50 III: „Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankierten Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe sowie bei unzureichend frankierten Paketen aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen".

Für Kann,[5] P. Schmidt,[6] Hogreve,[7] Hellwig[8] und

---

[1] Hellner S. 93.

[2] Leutke S. 241.

[3] s. oben S. 10 Nr. 2.

[4] Ebenso Hellner S. 94, 117f.

[5] Kann S. 160.

[6] P. Schmidt S. 60.

[7] Hogreve S. 44.

[8] Hellwig S. 521; es sei jedoch bemerkt, daß Hellwig trotzdem Zweifel für möglich hält.

Leutke[1] ist dieser Paragraph die stärkste Stütze für das Aushändigungsrecht. Uns will sie nicht stärker als die übrigen erscheinen; denn das Wort „verlangen", worauf auch hier die Gegner so großes Gewicht legen, bedeutet eben immer nur „beantragen". Das erhellt aus einem Vergleich des 3. Satzes mit dem 2. Satze. Hier — in Satz 2 — darf die Aushändigung nur bei der Nachzahlung des Portos erfolgen, dort — in Satz 3 — darf die Aushändigung auch ohne die Nachzahlung erfolgen, wenn der Empfänger die Sendung annehmen will usw. Das ist der Sinn jener Sätze.[2]

Als Ergebnis erhalten wir demnach: Aus der Postordnung läßt sich bei zwangloser Auslegung ein Auslieferungsanspruch des Empfängers nicht herleiten.

Die Gegner berufen sich aber ferner noch auf das Postgesetz, und zwar auf nachstehende Paragraphen.

1. § 7: „Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermutung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist".

Hier wird, sagt Leutke, einer Handlung des Empfängers entscheidende Bedeutung für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Absenders zugestanden. Das setzt aber, sagt Leutke, ein Recht des Empfängers auf Auslieferung notwendigerweise voraus. „Ohne ein derartiges Recht des Em-

---

[1] Leutke S. 241 f.

[2] vgl. Scholz S. 31 und Hellner S. 89 f.; ähnlich auch Faßbender S. 16; Schott S. 564 und mit ihm Faßbender S. 15 sprechen dem § 50 III überhaupt die Rechtsgültigkeit ab. Näheres s. bei Hellner S. 90 Anm. 3.

pfängers wäre ein so einschneidender Eingriff in die Rechtssphäre des Absenders unbillig und schwer verständlich."[1]

Treffend verweist demgegenüber Hellner[2] auf die §§ 317f. BGB., wonach ein Dritter sogar den Hauptinhalt des Vertrages zweier anderer, die Leistung selbst, bestimmen kann, ohne daß aus dem Vertrage irgendwelche Rechte für den Dritten aufgestellt werden.[3] Wenn daher in der Postordnung Handlungen des Empfängers gewisse Wirkungen auf die Rechtsstellung des Absenders ausüben, ohne daß der Empfänger darum ein Aushändigungsrecht besitzt, so ist das etwas ganz Natürliches und Verständliches. Von der notwendigen Existenz des fraglichen Rechtes kann daher keine Rede sein.

2. § 26: „Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück . . ."

Nach Leutke liegt darin „nicht nur die Anerkennung eines Rechts des Empfängers auf die Sendung selbst, sondern darüber hinaus — entgegen den Bestimmungen des § 6 PG.[4] — sogar auf Schadensersatz, denn etwas anderes ist in dem Erlös für verkaufte Sendungen nicht zu erblicken, freilich ein Schadensersatz, den die Post nicht aus eigenen Mitteln leistet".[5]

Abgesehen davon, daß wir in diesem eigentümlichen „Schadensersatz" keinen — Schadensersatz sehen können, können wir auch eine Berechtigung des Empfängers nicht entdecken, wohl aber enthält der Paragraph eine Verpflichtung der Post dem Ab-

---

[1] Leutke S. 242f.; P. Schmidt S. 62.

[2] Hellner S. 95.

[3] Für das gemeine Recht vgl. Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 43.

[4] Darüber s. unten S. 19f.

[5] Leutke S. 243; P. Schmidt S. 62, der jedoch von dem „Schadensersatz" nichts erwähnt.

sender gegenüber, entweder die übernommene Sendung noch nachträglich durch Ablieferung dieser selbst oder von deren Erlös an den Adressaten auszuführen oder die Sendung an den Absender zurückzugeben.

3. § 48: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen . . .“[1]

Auch diese Bestimmung gibt dem Empfänger kein Recht, so wenig wie die des § 7 und aus den gleichen Gründen wie dort.

4. § 49 gebraucht, wie die Postordnung bisweilen, den Ausdruck Aushändigung „verlangen“. Daß aber darunter keine Berechtigung zu verstehen ist, ist bereits mehrfach betont.[2]

So ergibt sich denn für uns, daß auch das Postgesetz einen Aushändigungsanspruch des Adressaten nicht kennt.

Auch allgemein postalische Erwägungen, selbst die Bedürfnisse des Verkehrs begründen ein solches Recht nicht. Zwar sagt Hellwig: „. . . der Post ist, wie einem Automaten, unbebekannt, mit welchem Absender sie kontrahiert hat, ja sie will es gar nicht wissen. Nun haftet ja zweifellos die Post dem Absender auf Auslieferung der Sendung. Aber in der ganz überwiegenden Zahl ist es für den Absender außerordentlich schwierig, ja einfach unmöglich, sich als solchen zu legitimieren . . . Demgemäß würde, wenn man den . . . Fall der Verweigerung der Herausgabe der angekommenen Sendung supponieren würde, das Interesse des Absenders in der gröblichsten Weise verletzt werden: er hat das Recht, Auslieferung an den Adressaten zu verlangen, aber er kann sich nicht als Absender ausweisen, und deshalb wäre auch eine Zession oder Vollmacht an den Adressaten von keinem Nutzen; der Adressat als solcher hätte kein Recht auf Auslieferung“. Man müsse ihm daher ein solches zuerkennen.

Allein diese Ausführungen haben nichts mit dem positiven Recht zu schaffen, sie sind — wie Hellner richtig bemerkt —

---

[1] Kann S. 160; P. Schmidt S. 62; Leutke S. 243.
[2] Scholz S. 31; Hellner S. 90 Anm. 1.

de lege lata willkürlich, wohl aber de lege ferenda beachtenswert.[1]

Somit spricht nicht eine einzige Bestimmung des Postrechts für das Aushändigungsrecht des Empfängers; andererseits pflegt man zwei Bestimmungen dagegen anzuführen.

Die erste ist § 33 I PO.: „Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist".

Hieraus folgt, daß der Absender bis zur Aushändigung der Sendung über diese bestimmen darf und daher der Empfänger kein Aushändigungsrecht haben kann. Es wäre ein unlösbarer Widerspruch, wenn der Adressat die Postverwaltung auf Auslieferung des Gutes verklagen könnte, während der Absender berechtigt ist, die Rückgabe der Sendung bis zu deren Auslieferung[2] an den Adressaten zu verlangen.

Demgegenüber verweist man auf die analogen Vorschriften des HGB.,[3] wonach dem Empfänger „nach der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort ein Klagerecht auf Übergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Gutes gewährt wird, der Absender aber gleichwohl berechtigt ist, das Gut bis zu dessen Ablieferung bezw. bis zur Übergabe des Frachtbriefs zurückzunehmen . . . Hätte — sagt Leutke[4] — ein ausschließliches Recht des Absenders durch § 33 begründet werden sollen, so mußte dies expressis verbis geschehen . . ."

Dem aber läßt sich nicht beipflichten. Ein Widerspruch

---

[1] Hellner S. 96f. Übrigens verwendet Hellwig diese Gründe weiter zur Konstruktion eines Vertrages auf Leistung an Dritte (§§ 328f. BGB.), worüber unten S. 37 gehandelt wird.

[2] D. h. der Sendung selbst; mit der Auslieferung des Formulars ist die Sendung noch nicht ausgehändigt. Dambach S. 74; Hellwig S. 526f.; Sydow S. 524; Faßbender S. 28; Hellner S. 84 Anm. 2; a. M. Mittelstein S. 61; Tinsch S. 30 (nicht S. 50 wie bei Mittelstein S. 61 Anm. 50 angegeben); v. d. Osten S. 29; Schott S. 566; Meili, Haftpflicht S. 44; Leutke S. 231 zweifelnd.

[3] a. HGB. Art. 402, 405; n. HGB. §§ 433, 435.

[4] Leutke S. 216, 98f.; vgl. Mittelstein S. 61; die übrigen Ausführungen sind durch das n. HGB. antiquiert; s. Leutke selbst S. 220 und unten S. 26.

wäre vielmehr nur dann nicht vorhanden, wenn die Postordnung das Recht des Absenders und des Empfängers wie das Handelsgesetzbuch expressis verbis geregelt hätte. So wie § 33 aber gefaßt ist, wäre ein Widerspruch nicht in Abrede zu stellen.

§ 33 PO. steht also der Annahme eines Aushändigungsanspruches entschieden entgegen.[1]

Die zweite Bestimmung enthält § 6 PG.: „Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung.

1. der Briefe mit Wertangabe . . ."

Nach diesem Paragraphen ist also nur der Absender schadensersatzberechtigt.

Tinsch zieht daher folgende Folgerung: „Steht . . . dem Adressaten kein Entschädigungsanspruch zu, so fehlt ihm auch der Anspruch auf Erfüllung, d. h. Auslieferung, vermöge der Identität und Einheit des Erfüllungs- und Entschädigungsanspruches, und es ist undenkbar, daß der Adressat auf Herausgabe zu klagen berechtigt sein soll, nicht aber auf Entschädigung wegen Unmöglichkeit der Herausgabe, daß dem Adressaten der primäre, nicht aber der eventuelle Anspruch aus der Obligation zustehe . . ."[2]

Gegen Tinsch wendet sich P. Schmidt mit folgenden Ausführungen: „Der Gesetzgeber kann bestimmen was er will, und wenn er den Entschädigungsanspruch aus einer Obligation ausschließt, so liegt darin noch nicht ohne weiteres der Ausschluß des Erfüllungsanspruchs. Wäre es richtig, daß die eine Seite der Obligation nicht ohne die andere bestehen könnte, so hätte der Absender einer Postsendung in den meisten Fällen . . . überhaupt keinen Anspruch auf Erfüllung. Denn die Post leistet für Verlust oder Beschädigung gewöhnlicher Briefe . . . dem Absender keinen Ersatz. Nach der Ansicht von Tinsch müßte in diesen Fällen auch der Absender keinen Anspruch auf Er-

---

[1] vgl. für das a. HGB. RGE. in Zivils. Bd. 43 S. 98f. Im übrigen s. auch Walter S. 24; Faßbender S. 29; Hellner S. 84.

[2] Tinsch bei Gruchot S. 205.

füllung haben. Das will aber Tinsch anscheinend nicht, und mit Recht kann man behaupten, daß jedenfalls daraus, daß in dem Postgesetz nirgends von dem Recht des Absenders auf Erfüllung die Rede ist, nicht gefolgert werden kann, daß es einen solchen Anspruch nicht anerkennen wolle.[1] Wäre aber der Ausschluß des Entschädigungsanspruches maßgebend für das Vorhandensein des Anspruches auf Erfüllung, so gäbe es teils Verträge, aus denen der Absender auf Erfüllung und event. Schadensersatz klagen, teils Verträge, aus denen er überhaupt keine Rechte geltend machen könnte. Ob man im letzteren Falle überhaupt noch von einem Vertrag reden könnte, wäre wohl sehr zweifelhaft. Das Postgesetz selbst spricht aber in § 50 von ‚Vertrag' zwischen Post und Absender. Aus einem Vertrage muß aber irgendein Anspruch für den Absender entstehen, und nach der Natur der Sache kann dies kein anderer sein als der Anspruch auf Erfüllung. Das Postgesetz zeigt also selbst Fälle, in denen Anspruch auf Erfüllung ohne Anspruch auf Schadensersatz gegeben ist. Tinsch übersieht aber, daß es sich bei dem Rechte des Empfängers gar nicht um ein Recht auf Erfüllung handelt. Wenn Tinsch sagt: ‚dem Adressaten fehlt der Anspruch auf Erfüllung, d. h. auf Auslieferung', so identifiziert er zwei Ansprüche, die nichts miteinander zu tun haben. Der Anspruch auf Erfüllung steht dem Absender zu, weil er in einem Vertragsverhältnis zur Post steht. Der Empfänger kann Rechte aus einem Vertrage gegen die Post geltend machen, denn er hat keinen Vertrag mit ihr geschlossen . . . Hier handelt es sich um ein eigenes Recht des Empfängers . . . Der Empfänger hat einen gesetzlichen Anspruch[2] auf Auslieferung, nicht auf Erfüllung des von dem Absender geschlossenen Vertrages. Die Ansprüche sind nicht identisch. Damit wird schon die ganze Ausführung von Tinsch hinfällig".[3]

Diese Darlegungen weisen wiederum Faßbender[4] und

---

[1] vgl. Tinsch bei Gruchot S. 203.

[2] P. Schmidt konstruiert diesen übrigens nicht aus dem Postrecht, sondern aus dem a. HGB. Art. 405; darüber s. unten S. 26.

[3] P. Schmidt S. 48f.; vgl. Leutke S. 214f.

[4] Faßbender S. 5f.

neuerdings Hellner zurück. Dieser folgert mit Tinsch, daß § 6 PG., da er den Anspruch auf Entschädigung auf die Person des Absenders beschränke, auch nur diesem einen Erfüllungs-, d.h. Aushändigungsanspruch zugestehe, nicht aber dem Empfänger. Er sagt: „Die Gegner übersehen, daß dem Absender gewöhnlicher Briefsendungen der Entschädigungsanspruch durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift aberkannt ist. Daraus geht hervor, daß das Gesetz an sich einen Entschädigungsanspruch auch für den Absender gewöhnlicher Briefsendungen anerkennt, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Post ausschließt. Bezüglich des Empfängers hat aber das Gesetz ganz und gar geschwiegen. Daraus folgt aber unzweifelhaft, daß das Gesetz an die Möglichkeit irgendwelcher Ansprüche des Empfängers, also auch des Aushändigungsanspruches nicht gedacht hat".[1]

Wir können aber Hellner, Faßbender und Tinsch nicht beistimmen, halten vielmehr P. Schmidts Deduktionen für unwiderleglich.

Daraus ergibt sich, daß § 6 PG. nicht gegen den Aushändigungsanspruch des Empfängers ins Feld geführt werden kann. Ebensowenig spricht er natürlich aber auch dafür — er scheidet eben bei der Lösung unserer Frage vollständig aus.

## II. Die rechtliche Natur der Postgeschäfte.

In richtiger Erkenntnis, daß dem Postsonderrecht kein Aushändigungsanspruch des Adressaten zu entnehmen ist, hat man auch zivilrechtliche Konstruktionen versucht, die eine derartige Forderung aus dem Postanweisungsvertrage herleiten sollten. Die rechtliche Beurteilung des Postanweisungsvertrages ist aber von der Vorfrage abhängig, ob auf die Rechtsverhältnisse der Post zum Publikum die Normen des bürgerlichen Rechts Anwendung finden können, oder ob nicht auf dem Gebiete des Postverkehrs das öffentliche Recht ausschließlich herrscht.

Wir müssen uns daher zunächst mit dieser Vorfrage beschäftigen.

---

[1] Hellner S. 87f.

Wenn wir uns der im Abschn. I dieser Abhandlung berührten Rechtsverhältnisse zwischen Post und Publikum erinnern, so dürfte man sich wundern, daß diese Frage überhaupt angeregt wurde. Der Charakter der Postgeschäfte scheint sie nur zu deutlich in das privatrechtliche Gebiet zu verweisen und als Verträge zu bestimmen. So auch die herrschende Ansicht.

Dagegen hat sich jedoch schon früh ein Widerspruch erhoben. Vornehmlich hat man behauptet, daß die aus dem Postvertrag entspringende Obligation dem öffentlichen Rechte zugehöre (§ 1). Vereinzelt ist aber auch die Meinung aufgetaucht, daß die Geschäfte der Post wohl Privatrechtsgeschäfte, aber keine Verträge seien, daß vielmehr die Post in Erfüllung einer gesetzlichen Obligation handele (§ 2). Wir werden versuchen, beide Auffassungen als Irrtümer zurückzuweisen.

## § 1.

## Privatrecht oder öffentliches Recht?

Wohl der erste, der den — nach Goldschmidt[1] — ganz abenteuerlichen Gedanken faßte, die Geschäfte der Post dem öffentlichen Rechte, grundsätzlich wenigstens, zu unterstellen, war v. Linde.

Wenn man — sagt er — das Postregal selbst auch von dem Posthoheitsrechte im Begriffe unterscheide und unter diesem die Befugnis der Staatsgewalt verstehe, für die Einrichtung von Postanstalten Sorge zu tragen, so folge daraus nicht, daß der Posttransportvertrag einen rein privatrechtlichen Charakter habe, was auch bezüglich anderer Regalien nicht unbedingt der Fall sei,[2] die Ausübung des Postregals selbst sei nichts anderes als ein Teil der Ausübung des Posthoheitsrechts, und die Ausübung könne deshalb nicht unter ganz entgegengesetzte Rechtsgesichtspunkte fallen.

Sehr bald aber trat man v. Linde entgegen. So führt nach

---

[1] vgl. Mittelstein S. 10f.

[2] v. Linde S. 197.

Schellmanns[1] Vorgang Kompe aus, die Staatsgewalt ordne zwar vermöge der Posthoheit die Postanstalt, je nachdem sie der Erreichung wesentlicher Staatszwecke dienen solle; die Ausübung des Postregals, d. h. der Betrieb des postalischen Versendungs- und Transportgeschäfts falle aber, gegenüber denjenigen Personen, welche die Transportanstalt benutzten, an sich in das Gebiet des Privatrechts; die Transporttätigkeit des Staates in Ausübung des Postregals sei an sich kein publizistischer Akt.[2]

Ein Vierteljahrhundert später wurde v. Lindes Ansicht von neuem vertreten, und zwar von keinen Geringeren als Zorn und Arndt.

Zorn argumentiert folgendermaßen:

„Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten[3] eingerichtet und verwaltet" (RV. Art. 48 Abs. 1).

Dieser Grundsatz der deutschen Reichsverfassung ist zwar keine notwendige Konsequenz des Staatsbegriffes; . . . Die zivilisierten Staaten der modernen Welt haben es jedoch als eine ihrer Hauptaufgaben erkannt, den Verkehr ihrer Untertanen möglichst zu entfesseln, zu befördern, zu sichern, zu erleichtern. Um diesen Zweck in vollkommenster Weise erreichen zu können, wurden Post und Telegraphie allenthalben in Staatsbetrieb genommen und für den Staat monopolisiert. . . . Es handelt sich bei Post und Telegraphie demnach begrifflich nicht um ein lukratives Geschäft, das der Staat betreibt „zur Erreichung eines wirtschaftlichen (pekuniären) Erfolges" (Laband), sondern um Erfüllung einer Staatspflicht, um einen Zweig der Staatsverwaltung; darum ist es begrifflich unmöglich, die Post als „Kaufmann"[4] zu betrachten. Daß der Staat behufs Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben privatrechtliche Verträge abschließt, kommt in jedem Zweig der Staatsverwaltung vor; daß ein Zweig der Staatsverwaltung grundsätzlich und ausschließlich in Abschluß von

[1] Schellmann S. 3f., 7f.

[2] Kompe bei Goldschmidt S. 34f., 37f.

[3] Für Bayern und Württemberg s. aber RV. Art. 52.

[4] Darüber s. unten S. 25, 26.

privatrechtlichen Verträgen bestehe, ist ein Widerspruch zum Staatsbegriff . . .

Leider findet sich jedoch in Art. 49 Abs. 1 ein Anklang an die privatrechtliche Auffassung in den Worten: „Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse. . . .“

Das Gewerbe- und Zivilrecht gilt demnach für die Post und deren Geschäfte an sich nicht, . . .

Es fragt sich jedoch, ob Lücken des Postverwaltungsrechtes aus dem allgemeinen Zivilrecht ergänzt werden dürfen; die Analogie der großen Mehrzahl der einzelnen Zweige des Postgeschäftes zum Frachtgeschäft scheint für Bejahung der Frage zu sprechen. Gleichwohl ist dieselbe wegen der prinzipiell verschiedenen Basis, auf welcher beide „Geschäfte“ beruhen, zu verneinen . . .

Wohl aber können positive Gesetzesvorschriften auf das gewöhnliche Zivilrecht als subsidiär anzuwendendes Recht verweisen.

„Durch die Benutzung der staatlichen Post- und Telegraphenanstalten seitens des Publikums wird im einzelnen Fall zwischen der Staatsanstalt und dem dieselbe Benutzenden eine Obligation des öffentlichen Rechtes begründet, . . . deren Subsumtion unter privatrechtliche Kategorien, sei es des Frachtgeschäftes, sei es der locatio conductio operis, . . . als prinzipiell unstatthaft erachtet werden muß; das Privatrecht mag für Verhältnisse des öffentlichen Rechtes Analogien bieten, nicht aber dürfen solche Verhältnisse einfach in die Schablonen des Privatrechtes eingezwängt werden. Ein Vertrag, der auf Verlangen des einen Teiles vom anderen geschlossen werden muß; ein Vertrag, dessen Inhalt nicht frei vereinbart wird, sondern gesetzlich feststeht; ein Vertrag, bei dessen Abschluß die Dispositionsfähigkeit in keiner Weise in Betracht kommt — ist eben juristisch kein Vertrag im Sinne des Privatrechts . . .[1] Die Aufgabe eines Briefes oder Telegrammes zur Beförderung durch den Staat ist

---

[1] „Auch dann nicht“, fügt Zorn in Anm. 110 bei, „wenn das Gesetz — § 50 PG. — diesen Ausdruck gebraucht.“

so wenig eine locatio conductio operis wie die Einreichung einer Klage bei Gericht. Dieses wie jenes ist lediglich ein Antrag des Untertanen beim Staat, seine Staatspflicht zu erfüllen.“ [1]

Und in einer Anmerkung heißt es in bezug auf die Postanweisung:

„Die ‚sehr bestrittene‘ rechtliche Natur der Postanweisung ist sehr einfach: sie ist ein Antrag eines Untertanen bei der Staatsverwaltung, eine bestimmte eingezahlte Summe an eine bestimmte Adresse zu befördern und auszuhändigen“. [2]

Übereinstimmend mit Zorn führt Arndt aus:

„Die Geschäfte der Post ... sind solche, die auch ein Privatmann vornehmen könnte. Aber daraus folgt nicht, daß sie, wenn sie ein Staat betreibt, unter allen Umständen Handelsgeschäfte oder gewerbliche Leistungen darstellen ... Auch der Umstand, daß der Staat die Geschäfte der Post und Telegraphie nicht unentgeltlich besorgt, beweist nicht, daß die Geschäfte Handelsgeschäfte oder gewerbliche Leistungen sind. Denn der Staat leistet auch die Rechtspflege ... nicht unentgeltlich, und doch kann niemand behaupten, daß der Staat, indem er gegen Gebühren Testamente, Auflassungen und Kaufverträge durch seine Beamten aufnehmen läßt, damit Gewerbe treibt. Das Entscheidende ist der Zweck, ... das ist bei der Post und Telegraphie nicht der, Geld zu verdienen, sondern den öffentlichen Verkehr zu fördern. Nicht als Erwerbs-, sondern als Verkehrsanstalten sind die Post- und Telegraphenverwaltungen nach Art. 48 RV. einzurichten. Gewerbe ist eine auf Erwerb gerichtete Privattätigkeit. Da die Tätigkeit der Post weder eine Privattätigkeit und noch weniger auf Erwerb gerichtet ist, so stellt sie im Rechtssinne keinen Gewerbebetrieb dar.“

Sodann berührt Arndt die alte Streitfrage, ob die Post Kaufmann sei oder nicht, lehnt die Kaufmannseigenschaft ab und fährt fort:

„Nunmehr muß die Kontroverse als gesetzlich entschieden angesehen werden; denn § 452 HGB. v. 10. 5. 1897 schreibt

[1] Zorn S. 274.

[2] Zorn S. 275 Anm. 112.

vor: ‚Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten' (Bayern und Württemberg) ‚finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs'. Da der Abschn. 6, in dem § 452 enthalten ist, vom ‚Frachtgeschäft' handelt, die übrigen Abschnitte und Bücher des Handelsgesetzbuchs aber niemals auf den Reichspostbetrieb bezogen sind, ... so muß nunmehr auch als erwiesen gelten, daß die Geschäfte der Post nicht unter das Handelsgesetzbuch fallen, daß sie keine Privatverträge, z. B. keine Werkverdingungsverträge sind, so wenig, wie etwa die Aufnahme eines Testaments durch den Richter ein solcher Vertrag ist ... Zum Begriffe des Vertrages gehört die Vertragsfreiheit, wenigstens teilweise Vertragsfreiheit. Diese fehlt aber auf beiden Seiten vollständig. Das Publikum muß sich bei Strafe der Post bedienen, und diese muß befördern; die Bedingungen stehen gleichfalls kraft zwingender Rechtsnorm fest ... ein Vertrag aber, der als zwingende Norm vorgeschrieben ist, ist kein Vertrag, sondern ein Gesetz, ebenso wie das Strafgesetzbuch oder das Gerichtsverfassungsgesetz keine Verträge zwischen dem Staate und den Bürgern darstellen. Das gesamte Postrecht gehört dem öffentlichen Rechte an".[1]

Wir haben Arndts und Zorns Ansichten wörtlich und ziemlich ausführlich wiedergegeben: einmal um zu zeigen, daß Goldschmidts herbes Wort ungerechtfertigt ist, zum andern, um die Schwächen in der gegnerischen Beweisführung nicht etwa zu verwischen.

Man wird zugeben müssen, daß die postalischen Geschäfte in mancher Beziehung von den sonstigen Rechtsgeschäften abweichen,[2] allein ihr Kern ist trotzdem — wie wir zu beweisen hoffen — durchaus privatrechtlicher Natur.

Wenn die Post auch nicht mehr Kaufmann ist,[3] so folgt

---

[1] Arndt S. 284 f.

[2] vgl. Gareis S. 330.

[3] Auf seiten des Absenders können die mit der Post geschlossenen Rechtsgeschäfte den Charakter von Handelsgeschäften freilich annehmen; Cörmann S. 315.

doch daraus noch keineswegs, daß ihre Geschäfte nicht Erwerbsgeschäfte sind. Es soll damit freilich nicht geleugnet werden, daß der Staat auch den idealen Zweck der Verkehrshebung verfolge, jedoch ist dieser Zweck wohl nur Nebenzweck — man denke an die Verteuerung des Postkartenportos, die Beseitigung der Privatposten u. a. m.

Überdies besteht kein Hindernis, daß der Staat seine gemeinnützige Aufgabe in der Weise löst, daß er privatrechtliche Verträge abschließt und zweckmäßige Einrichtungen zu deren Erfüllung trifft, wie dies auch in vielen anderen Verwaltungen geschieht, insbesondere in denen der Eisenbahnen,[1] Forsten, Domänen, Bergwerke usw. Auch muß man unterscheiden zwischen der politischen Würdigung der Postanstalt als solcher und der rechtlichen Natur der einzelnen Geschäfte derselben. Hinsichtlich der Eisenbahnen gab Zorn früher selbst zu, daß der maßgebende juristische Gesichtspunkt ... dermalen unzweifelhaft der handelsrechtliche war;[2] jetzt aber sagt er: „Auch die Eisenbahnen müssen prinzipiell nach der Reichsverfassung als ‚Staatsverkehrsanstalten' betrachtet werden, und aus diesem Prinzip wird die Spezialgesetzgebung die nämlichen Konsequenzen zu ziehen haben, wie dies bezüglich des Post- und Telegraphenwesens bereits geschehen ist, da für jene Verkehrsanstalt in jeder Beziehung die nämlichen inneren Gesichtspunkte maßgebend sind wie für diese".[3]

Daß die postalischen Bestimmungen Gesetz sind, steht der Vertragsnatur der Postgeschäfte nicht entgegen. Es sind eben Rechtsnormen, die — wie schon erwähnt[4] — erst bei einem entsprechenden Vertrage der Kontrahenten Anwendung finden.[5]

Die Verpflichtung der Post, alle vorschriftsmäßig eingelieferten Sendungen zu befördern, ist ebenfalls nicht erheblich. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von privat-

---

[1] § 453 HGB.
[2] vgl. Mittelstein S. 11.
[3] Zorn S. 292 f.
[4] s. oben S. 5.
[5] vgl. Leutke S. 147; Hellner S. 26.

rechtlichen Verträgen[1] besteht in zahllosen Fällen, z. B. für alle Eisenbahnunternehmer, ja für jeden, der öffentliches Fuhrwerk hält.[2]

Auch die „Verpflichtung“ des Publikums, unter gewissen Voraussetzungen sich der Post zu bedienen,[3] beweist nichts für den Gegner, da diese Verpflichtung nur eine tatsächliche Nötigung ist, die Dienste der Post in Anspruch zu nehmen.[4]

Ebensowenig durchschlagend ist die Behauptung, daß die Postgeschäfte deshalb keine obligatorischen Rechtsgeschäfte sein könnten, weil ihr Inhalt nicht frei vereinbart werde, also typisch sei. Wäre dies richtig, so würden auch die Frachtverträge und Passagierverträge mit Eisenbahnverwaltungen, mit Einschluß der Privatbahnen, überhaupt mit jedem Gewerbetreibenden, dessen Angestellte nach festbestimmten Bedingungen kontrahieren müssen, keine Verträge sein.

Schließlich ist auch der Grund nicht stichhaltig, daß die Post die Sendungen annimmt und befördert, ohne daß es auf die Fähigkeit des Absenders zum Vertragsschluß ankommt.

Gegen Zorns Meinung spricht zunächst das tatsächliche Moment, daß es ebenso wunderlich wie unmöglich wäre, wenn die Post bei jeder Sendung das Alter des Absenders feststellen sollte. Es würde daher allerdings der frankierte Brief, den ein Wahnsinniger oder ein Kind in den Postkasten wirft, befördert werden, obwohl kein Vertrag zugrunde liegt.

Wenn aber — und das ist das rechtliche Moment — eine Leistungspflicht oder Haftung in Frage steht, so zeigt es sich sofort, daß ein Rechtsanspruch der Post nur durch einen rechtswirksamen obligatorischen Vertrag begründet wird. Hätte nämlich ein Geisteskranker der Post eine Anzahl wertloser unfrankierter Pakete übergeben, und sollte er, da die Adressaten die Annahme verweigerten, auf Bezahlung des Portos von seiten der Post in Anspruch genommen werden, so würde er nicht verpflichtet. Wollte andrerseits ein Kind — und zwar nicht als

---

[1] Sogen. Kontrahierungszwang.

[2] Laband Bd. 3 S. 78.

[3] Sogen. Postzwang.

[4] vgl. Laband S. 62 Anm. 1; etwas abweichend Dambach S. 10.

etwaiger Bote[1] — eine Postanweisung aufgeben, so kann die Post die Annahme der Sendung ablehnen, ohne irgendwelche Pflichtverletzung zu begehen.[2]

Übrigens vermag Zorn seine Theorie auch nicht konsequent durchzuführen; denn er behauptet, die Post kontrahiere mit dem Absender, oder — was dasselbe ist — der Absender trete mit der Post in ein öffentlichrechtliches Obligationsverhältnis. Will Zorn aber die Identität beider Ausdrücke bestreiten, so müßte er freilich über die Bedeutung des Begriffes „öffentlichrechtliche Obligation" nähere Auskunft geben.[3]

Im Gegensatz zu Zorn und Arndt gelangen wir also mit der herrschenden Meinung zu dem Schlusse:

Das gesamte Postrecht gehört dem privaten Rechte an.

## § 2.

## Vertrag oder gesetzliche Obligation?

Aber die Postgeschäfte sind nicht allein privatrechtlicher Natur, sie sind auch — wie im vorigen bereits deutlich zutage getreten ist — Verträge.

Schott ist allerdings anderer Meinung. Er sagt: Die Post betreibe ihre Geschäfte in privatwirtschaftlicher Form. Deshalb seien dieselben Privatrechtsgeschäfte. Aber sie fielen keineswegs unter den Begriff des konstitutiven obligatorischen Vertrags, weder des Mandats, noch der locatio conductio operarum, noch der locatio conductio operis, noch des Frachtvertrags, noch eines besonderen Postbeförderungs- oder Posttransportvertrags. Sie seien einfach Erfüllung einer gesetzlichen Obligation. Wenn die Post eine aufgegebene Sendung entgegennehme, so verspreche sie weder ausdrücklich noch stillschweigend, deren Beförderung vornehmen zu wollen, sondern sie beginne mit der Erfüllung ihrer bereits vorher bestehenden gesetzlichen Verpflichtung. Und

---

[1] Denn die Geschäftsfähigkeit des Boten ist ohne Bedeutung. § 165 BGB. gehört übrigens nicht hierher, wie Loewe S. 9 glaubt.

[2] vgl. Loewe S. 9.

[3] vgl. Laband S. 79; Zorn S. 287 Anm. 180; Leutke S. 149.

wenn der Absender eine Sendung der Post aufgebe, so mache er derselben keine Offerte, einen Beförderungsvertrag mit ihr eingehen zu wollen, sondern er fordere sie auf, ihrer gesetzlichen Beförderungspflicht Genüge zu tun.

In Konsequenz dieser Auffassung sagt er hinsichtlich der Postanweisung:

„Die postordnungsmäßige Einzahlung schafft die Voraussetzung für die gesetzliche Auszahlungspflicht der Post. Von einer vertragsmäßigen Zahlungsanweisung ist hier nicht die Rede . . ."[1]

Diese Ausführungen finden zum größten Teile schon in dem vorangehenden Paragraphen ihre Widerlegung. Es scheint uns daher nur erforderlich, der Behauptung, daß für einen konstitutiven obligatorischen Vertrag kein Raum sei, zu begegnen. Denn wenn ein Postbeamter eine Sendung zurückweist, so kann zwar eine Beschwerde über ihn wegen Verletzung der Dienstvorschriften, unter gewissen Voraussetzungen auch eine Schadensersatzklage gegen ihn begründet sein; eine Haftung der Postanstalt aber wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Obligation besteht in diesem Falle nicht; dieselbe wird nur durch Übernahme der Sendung zum Transport begründet.

Mit anderen Worten: Die gesetzliche Obligation der Post richtet sich auf den Abschluß von Beförderungsverträgen, die Beförderung selbst aber stellt sich als die Erfüllung des einzelnen Vertrages dar.[2]

Übrigens wird schon dadurch, daß Schott das Rechtsverhältnis als „Postfrachtgeschäft" bezeichnet, der Streitfrage die praktische Spitze abgebrochen.

Ferner aber stürzt Schott selbst seine Theorie, wenn er weiter sagt, die sämtlichen Geschäfte der Post seien subjektive Grundhandelsgeschäfte nach Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2—4 HGB., und da die Post dieselben gewerbsmäßig betreibe, so würde sie handelsrechtlich als Kaufmann behandelt.[3]

---

[1] Schott S. 570.

[2] vgl. Leutke S. 148.

[3] Schott S. 541. Zur Erklärung sei bemerkt, daß Schott unter der Herrschaft des a. HGB. — im Jahre 1885 — schrieb.

Wie kann man aber — müssen wir fragen — Kaufmann sein, ohne Verträge abzuschließen?[1]

## III. Das bürgerliche Recht.

Die Postgeschäfte sind also privatrechtliche Verträge; die Natur der Postanweisung dürfte daher doch nicht so sehr einfach sein, wie Zorn behauptet. Etwaige Lücken im Postrecht sind demgemäß auch aus dem Privatrecht zu ergänzen.[2]

Das Aushändigungsrecht des Adressaten stellt — wie wir gesehen — solche Lücke dar. Man hat es daher verschiedentlich aus dem bürgerlichen Rechte zu konstruieren versucht.

Mit diesen Versuchen werden wir uns im folgenden beschäftigen und zu beweisen unternehmen, daß jener Anspruch weder aus der rechtlichen Natur der Postanweisung gefolgert (§ 1) noch durch andere Konstruktionen (§ 2) gewonnen werden kann. In § 3 sollen endlich den Gegnern die der Pfändung entgegenstehenden Normen entgegengehalten werden.

### § 1.

### Die rechtliche Natur der Postanweisung und der Aushändigungsanspruch.

Es ist natürlich, daß wir lediglich die rechtlichen Konstruktionen der Postanweisung in Betracht ziehen, aus denen sich überhaupt das Aushändigungsrecht herleiten ließe.[3] Danach

[1] vgl. Gareis S. 214; Leutke S. 145; s. ferner die Literatur bei Leutke S. 150 Anm. 2 und Hellner S. 27 Anm. 1 u. 2; beistimmend auch Loewe S. 12.

[2] Inkonsequent Hertz S. 391 Spalte 2, der das Postrecht dem öffentlichen Rechte unterstellt, die rechtliche Beurteilung des Postanweisungsvertrages von der Vorfrage „abhängig“ macht, ob auf ihn öffentliches oder privates Recht „ausschließlich“ zur Anwendung kommt, und doch die „Normen des bürgerlichen Rechts im Wege der Analogie“ angewandt wissen will.

[3] Über die rechtliche Natur der Postanweisung s. neuestens Hellner S. 47f. Unserer Überzeugung nach ist übrigens die Postanweisung eine

kommt aber nur eine in Frage, die Konstruktion der Postanweisung als einer Anweisung im Rechtssinne.

Vergegenwärtigen wir uns jedoch zunächst den tatsächlichen Hergang bei der Aufgabe einer Postanweisung, ehe wir die rechtlichen Schlußfolgerungen ziehen.

Der Vorgang ist folgender:

Der Schalterbeamte füllt den unter dem Anweisungsformular befindlichen Postvermerk aus, trägt die Postanweisung unter monatlich fortlaufender Nummer in das Annahmebuch ein, vermerkt die Eintragung auf dem von dem sogen. „Stamm" der Postanweisung durch einen breiten Strich getrennten, für den Postvermerk bestimmten unteren Rand des Formulars und drückt auf den linksseitigen, von dem Hauptteil getrennten Abschnitt den Aufgabestempel auf. Er behändigt dem Einlieferer einen Posteinlieferungsschein, in welchem die Nummer der Postanweisung, der Betrag, der Empfänger, der Bestimmungsort sowie der Name des Annahmebeamten vermerkt sind. Die Postanweisung wird alsdann nach dem Bestimmungsorte befördert, dort mit dem Ankunftsstempel der betreffenden Postanstalt bedruckt, in das sogen. Ankunftsbuch für Postanweisungen unter monatlich fortlaufender Nummer eingetragen und dem Empfänger zugestellt. Dieser erhält gegen die Unterschrift der Quittung auf der Rückseite des Formulars den Betrag und den Postanweisungsabschnitt ausgehändigt, während die eigentliche Postanweisung mit den darauf befindlichen Briefmarken Eigentum der Postverwaltung bleibt.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat zuerst das Oberlandesgericht zu München in einem Urteil v. 26. 9. 1888 — das vom Reichsgericht unterm 25. 2. 1889 bestätigt wurde — die Post-

---

locatio conductio operis, ein (regulärer) Werkvertrag: Die Post wird gegen Vergütung zu einem durch Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg verpflichtet (BGB. §§ 631f.), nämlich zur Auszahlung der eingezahlten Summe. Nebenher läuft ein zweiter Werkvertrag, der die Beförderung des Mitteilungsabschnittes zum Inhalt hat; s. Hellner S. 56f., und andererseits Faßbender S. 21 Anm. 2; im übrigen s. auch Hönncher S. 33f.; Walter S. 35 u. a. — Alles weitere gehört nicht zu unserem Thema.

anweisung als Anweisung charakterisiert[1] und somit einen selbständigen Anspruch des Adressaten konstruiert.

Auf dieser Grundlage errichtete sodann Gareis seine Theorie, daß die Postanweisung eine Anweisung nach Art. 300 a. HGB. darstelle und die Verpflichtung der Post ohne Rücksicht auf ihre materiellen obligatorischen Beziehungen zum Absender eine durch Annahme der Anweisung begründete formelle Zahlungsverpflichtung sei.[2]

Art. 300 a. HGB. ist nun zwar nicht in das neue Handelsgesetzbuch aufgenommen, ja es kann die Post bekanntermaßen überhaupt nicht mehr als Kaufmann in Betracht kommen — die Gareissche Ansicht ist aber trotzdem noch von Interesse und Bedeutung, da jene Bestimmungen in §§ 783, 784 BGB. als bürgerliches Recht anerkannt worden sind.

Diese Paragraphen lauten:

§ 783: „Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten".

§ 784: „Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; . . .

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung . . ."

In neuerer Zeit hat man denn auch wieder versucht, die Postanweisung als Anweisung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu konstruieren. So führt z. B. Tachau aus:

„Das Tatbestandsmerkmal des § 783[3] wird . . . in dem Augenblick vollkommen erreicht, in welchem die Urkunde durch die

---

[1] Angeführt bei Gareis S. 217; Seufferts Arch. S. 416.

[2] Gareis S. 228f.; s. auch die gemeinrechtlichen Theorien von Meili S. 102; Tinsch S. 19; Kiesselbach S. 35 und Jaffé S. 32.

[3] Nach Hertz ist der Tatbestand deshalb nicht erfüllt, weil der Absender die Urkunde nicht dem Dritten, sondern der Post gebe; s. Hertz S. 391 Spalte 2; Leutke S. 165; Scheda S. 102; Stegner S. 20f. u. a.

Post dem Empfänger zugeht, ... Auch ist nicht zu bezweifeln, daß eine ‚Annahme' der Anweisung seitens der Post erfolgt, da nach § 784 Abs. 2[1] eine besondere Form der Annahmeerklärung nicht gefordert wird, vielmehr jeder schriftliche Vermerk, aus dem die Annahme ersichtlich ist, genügen muß. Nun enthält aber das Postanweisungsformular eine besondere Rubrik für den ‚Postvermerk' ..., nach deren Ausfüllung zweifellos die Postanweisung ‚angenommen' ist. Auch § 33 PO. steht der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht entgegen ... Dabei kommt es auf die Interpretation des Wortes ‚Sendung' an. Ganz allgemein wird nun hierunter nicht der Geldbetrag, sondern die Anweisung verstanden. Demnach würde der Absender nur so lange sein Rückforderungsrecht geltend machen können, als der Empfänger die Postanweisung noch nicht zugestellt erhalten hat. Ist dies aber geschehen, so hat der Absender sein Recht verloren, und der Empfänger allein ist zur Erhebung legitimiert (§ 20 VII PO.: ‚Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung'). Die Post wäre also gar nicht in der Lage, den Betrag zurückzuhalten, falls der Empfänger die quittierte Anweisung vorzeigt. Es besteht sonach eine genaue Kongruenz zwischen § 783 BGB. und der Postanweisung, und man wird deshalb auch sagen müssen, daß nach Zustellung der Postanweisung der Empfänger einen selbständigen Anspruch auf Auszahlung des Geldes gegen die Post besitzt".[2]

Dreierlei ist gegen diese Ausführungen einzuwenden:

Erstens beweist § 20 VII PO. schlechterdings nichts für die Erhebungsbefugnis des Empfängers. Der Paragraph sagt vielmehr nur, daß lediglich gegen die vorgeschriebene Quittung die Aushändigung erfolgt oder erfolgen kann; daß sie, dem Widerrufe des Absenders entgegen, auch erfolgen müsse, ist dem Paragraphen doch wohl nicht zu entnehmen.

Zweitens ist zu erwidern, daß man unter Sendung wohl nicht „ganz allgemein" die Anweisung, also das Papier, sondern den Betrag, das Geld, versteht. Spricht man doch auch im

---

[1] Verdruckt bei Tachau: § 487.

[2] Tachau S. 496 Spalte 1.

Falle der Postanweisung stets von Geldsendungen! Daß das Geld nicht wirklich transportiert wird, ändert nichts daran. So sagt auch Scheda: „Die Postanweisung ist und bleibt eine Postsendung, wenn die Post sich auch die Mühe spart, das Geld mit der Anweisung zu befördern“.[1] Also Anweisung und Geld ist die „Sendung“ im postalischen Sinne.[2]

Drittens aber — und das ist das wichtigste — ist die Postanweisung eben keine Anweisung.

Vor allen Dingen ist weder in dem Postaufgabestempel oder gar in der Zustellung der Postanweisung an den Adressaten, wie das Oberlandesgericht in München will, noch in dem Ankunftsstempel, wie Gareis,[3] noch in der Ausfüllung des Postvermerks, wie Tachau[4] meinen, eine Annahme seitens der Post zu erblicken.

Die Abstempelung der Anweisung — sei es die des Aufgabe- oder die des Ankunftspostamtes — kann die Bedeutung einer Annahme nicht haben; denn nach § 126 BGB. ist bei gesetzlich vorgeschriebener schriftlicher Form (s. § 784 Abs. 2 BGB.) mindestens eigenhändige Namensunterschrift erforderlich.[5]

Die Ausfüllung des Postvermerks, die Namensunterschrift des Schalterbeamten usw. kann ebensowenig als Annahmeakt gelten; denn der Postvermerk gehört nicht mehr zum sogen. Stamm der Postanweisung.

Die Abstempelung der Anweisung sowie die Ausfüllung des Postvermerks haben vielmehr nur betriebstechnische Bedeutung des inneren Postverkehrs: sie dienen der Ordnung und der Kontrolle.

Schließlich denkt die Postverwaltung auch gar nicht daran, sich durch eine etwaige Annahme zu verpflichten; die Verpflichtung zur Auszahlung des Betrages wird im Gegenteil nur durch die Einzahlung begründet.[6]

---

[1] Scheda S. 102.
[2] Im übrigen s. oben S. 18 Anm. 2.
[3] Gareis S. 236.
[4] Ebenso schon Wolff S. 14f.
[5] Ausnahmen s. § 793 Abs. 2 BGB.
[6] Tinsch S. 13; P. Schmidt S. 33; Leutke S. 231.

Andererseits ist es doch auch sehr fraglich, ob der Absender denn in der Tat auch eine Anweisung beabsichtigt; jedenfalls fehlte es an dem Erfordernis der Unterschrift des Anweisenden: denn der Name des Absenders steht nie auf dem Stamm der Postanweisung, auch nicht auf der Postanweisungsurkunde überhaupt, sondern auf dem Mitteilungsabschnitte, ja er kann sogar ganz fortgelassen werden.[1]

Aus alledem folgt, daß die Postanweisung mit einer Anweisung im Rechtssinne nichts gemein hat als den Namen. Die Bezeichnung „Posteinzahlung" wäre daher wohl korrekter, zumal da auch im Verkehr von Übermachung einer Zahlung durch „Posteinzahlung" statt durch „Postanweisung" gesprochen wird.[2]

Ist aber die Postanweisung keine Anweisung, so kann der Empfänger auch nicht ermächtigt sein, die Leistung im eigenen Namen zu erheben, d. h. keinen Aushändigungsanspruch haben.

## § 2.

## Anderweitige Konstruktionen des Aushändigungsanspruchs.

Auf einem anderen Wege glauben die folgenden Schriftsteller den Aushändigungsanspruch finden zu können. Sie trennen nämlich die Untersuchung des Empfängerrechtes von der Frage nach der Natur des einzelnen Postgeschäftes. Hellwig erklärt diese Trennung sogar für notwendig.[3]

---

[1] vgl. RGE. in Strafs. Bd. 20 S. 441. — Die Anweisung pflegt zu lauten: „Herr Y beliebe für meine Rechnung zu zahlen an Herrn Z 500 Mk. Naumburg a. S., 1. November 1908. A". Ebenso Faßbender S. 12; a. M. Schmidt S. 217; Merten S. 35 u. a.

[2] Gegen die „Anweisung" Schmidt S. 218; Faßbender S. 11f.; Leutke S. 164f.; Tinsch S. 13f.; P. Schmidt S. 32f.; Scheda S. 101f. (übrigens nicht § 773 BGB.); Stegner S. 20f.; Loewe S. 22; Mittelstein S. 89f.; Walter S. 27f.; Hellner S. 51f. u. a.

[3] Hellwig S. 530.

1. Hellwig selbst hat solch einen Versuch unternommen: Nach ihm sind die Postbeförderungsverträge sowie der analog behandelte Postanweisungsvertrag — soweit der Adressat ein anderer als der Absender ist — im Grunde Verträge auf Leistung an Dritte.[1]

Sollte sich also — meint Hellwig — nicht schon aus dem Postrecht ein Aushändigungsrecht ergeben, so hängt die Bejahung unserer Frage davon ab, ob „nach den Umständen, insbesondere nach dem Zwecke des Vertrags“ (§ 328 BGB.) die Berechtigung des Dritten anzunehmen ist, und Hellwig bejaht sie.

Diese Theorie hat noch jüngst einen begeisterten Anhänger gefunden, Richard Braun, der sich zum größten Teil den schon oben[2] wiedergegebenen Ausführungen Hellwigs anschließt.[3]

Wir wollen zugeben, daß es im Interesse des Absenders liegen kann, dem Adressaten das Aushändigungsrecht zu gewähren, allein daraus folgt noch keineswegs, daß auch die andere Vertragspartei, die Post, dem Adressaten dies Recht gewähren wolle.

Daß dies aber nicht der Fall ist, ergibt sich aus dem schon[4] besprochenen Rückforderungsrecht des Absenders (§ 33 PO.).

Wir gelangen daher zu dem Ergebnis:

Die Postverträge können wohl die Verabredung auf Leistung an Dritte enthalten, ein selbständiges Klagerecht erwirbt der Dritte aber nicht.[5]

2. Einen anderen Versuch, dem Empfänger einen Ab-

---

[1] Hellwig S. 519f., 533f.

[2] s. oben S. 17.

[3] Braun S. 68f.

[4] s. oben S. 18.

[5] Wie Hellwig schon 1853 Höpfner S. 122; ferner v. d. Osten S. 46f.; Hogreve S. 12; Schmidt S. 55f.; dagegen Tinsch bei Gruchot S. 205f.; Gareis, Verträge S. 121f.; Walter S. 39; Schlegelberger S. 69 Spalte 2; Faßbender S. 23f., 27f.; Leutke S. 71f., und die Literatur S. 211 Anm. 3; Hellner S. 80f.; Loewe S. 47. u. a. s. übrigens die bei Stegner S. 40f. erörterte Streitfrage.

lieferungsanspruch zu konstruieren, machten Sell[1] und nach ihm v. Linde[2] und wohl auch Scherer.[3]

Für sie ist die Post dem Adressaten gegenüber negotiorum gestor.

Merten[4] und Hönncher[5] lehnen eine solche Geschäftsführung mit der Begründung ab, daß die Post doch dem Absender gegenüber die Verpflichtung zur Geschäftsführung, d. h. zur Auszahlung, übernommen habe.

Das ist nicht stichhaltig. Ausschlaggebend ist vielmehr — wie früher,[6] so nach § 677 BGB. — die Absicht, als Geschäftsführer zu handeln.[7]

Es ist jedoch Tatsache, daß der Post diese Absicht fernliegt; sie will vielmehr stets nur ihre eigenen Geschäfte betreiben.[8]

Auch das Rückforderungsrecht des Absenders spricht dafür.

Die Konstruktion einer auftraglosen Geschäftsführung und damit des Aushändigungsanspruches ist also zu verwerfen.[9]

3. Drei weitere Auffassungen und Konstruktionen stammen von Höpfner.

Nach ihm ist zunächst zwischen dem Absender und dem Empfänger ein Mandatsverhältnis vorhanden, wonach der Empfänger die Rechte des Absenders am Bestimmungsort geltend machen soll.[10]

Aber solch Wille des Absenders läßt sich aus keinem einzigen Umstande, geschweige aus der Adresse, ableiten. Ja

---

[1] Sell S. 143.

[2] v. Linde S. 370f.; s. aber S. 364.

[3] Scherer S. 152.

[4] Merten S. 67.

[5] Hönncher S. 52.

[6] l. 3 D. 3, 5.

[7] Daß der Geschäftsführer den anderen genau kennt, ist nicht erforderlich; s. übrigens Sohm S. 61.

[8] Mittelstein S. 64 u. a.

[9] P. Schmidt S. 54f.; Faßbender S. 32; Leutke S. 211; Hellner S. 78; Tinsch bei Gruchot S. 206f.; Kiesselbach S. 45; s. im übrigen die Literaturangabe bei Leutke S. 211 Anm. 3.

[10] Höpfner S. 121f.

es wäre sogar eine Auslegung, die in vielen Fällen der Absicht des Absenders geradezu widerstreiten würde.[1]

4. Eine weitere Behauptung Höpfners ist, in der Adresse liege eine Zession der Ansprüche des Absenders; auf Grund derer habe also der Adressat ein Aushändigungsrecht.[2]

Auch dies trifft nicht zu; denn abgesehen davon, daß sie im Hinblick auf das Rückforderungsrecht nur eine bedingte Zession sein könnte, wäre eine solche Auslegung hier ebenso gewaltsam wie bei der Mandatstheorie.[3]

5. Die letzte und allerunrichtigste Behauptung Höpfners ist, daß die Adresse ein signum dominii des Adressaten, er also der Eigentümer der Sendung sei.[4]

Zunächst ist doch nicht der Zweck jeder Postsendung die Eigentumsübertragung!

Ferner kann bei Postanweisungen schon deshalb das Eigentum des Empfängers nicht in Frage kommen, weil das Geld mit der Einzahlung in das Eigentum der Post übergeht.

Endlich ist es auch wohl immer die Absicht des Absenders, den Eigenbesitz am Gut erst mit seiner Aushändigung an den Empfänger aufzugeben, bis dahin aber selbst Herr über das Gut zu bleiben.[5]

Das Eigentum geht also erst mit der Aushändigung über — für ein Recht auf Aushändigung ist somit kein Raum.[6]

Das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtungen ist demnach:

Ein Aushändigungsanspruch ist weder aus dem Postrecht zu entnehmen noch aus der rechtlichen Natur der Postanweisung noch durch sonstige Konstruktionen zu gewinnen. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit, einen Postanweisungsbetrag wegen einer Schuld des Adressaten pfänden zu lassen.

---

[1] P. Schmidt S. 52; Hellner S. 77.

[2] Höpfner S. 123.

[3] P. Schmidt S. 53; Dambach S. 73; Leutke S. 211; Faßbender S. 34; Hellner S. 76; s. ferner die bei Leutke S. 211 Anm. 3 angeführte Literatur.

[4] Höpfner S. 124.

[5] Leutke S. 40.

[6] Faßbender S. 34, 18; Hellner S. 75.

§ 3.

## Die der Pfändung entgegenstehenden Gründe.

Gesetzt aber, ein Aushändigungsanspruch sei vorhanden, so wäre eine Pfändung dennoch unzulässig.

Es werden dafür drei Gründe angeführt, von denen jedoch u. E. nur zwei erheblich sind.

Einmal wird behauptet, daß die Post nicht den Standpunkt des Privatmannes einnehmen dürfe, sondern ohne Rücksicht auf ihre öffentlichrechtliche Pflicht der Anordnung des Gerichts Folge leisten könne. So Scheda.[1]

Nach unserer Auffassung hat die Post lediglich privatrechtliche Verpflichtungen und muß sich den Anordnungen des Gerichtes nur in dem Maße fügen wie eine Privatperson.

Jene gegnerische Behauptung wird übrigens in nicht recht verständlicher Weise mit dem Briefgeheimnis in Beziehung gebracht. Daß dieses natürlich zu respektieren ist, wird noch ausgeführt werden.

Triftiger erscheinen uns dagegen folgende Bedenken:

Die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse über Postanweisungsbeträge leiden nämlich an dem Mangel, daß sie überhaupt die Forderung ihrem Grunde nach nicht bezeichnen. Man wird zugeben müssen, daß, soweit der Zahlung durch Postanweisung eine Forderung des Adressaten zugrunde liegt, dieses Forderungsrecht sich nicht deshalb in ein anderes Recht verwandelt, weil seine Erfüllung durch Postanweisung erfolgt. Die Bezeichnung des angeblichen Forderungsrechts als eines solchen „gegen die Post aus einer Postanweisung“ besagt deshalb nichts über den Grund der Forderung. Nun erfolgen doch auch Zahlungen mit anderem als mit Übereignungswillen und solche ohne eine Leistungspflicht. Andererseits gibt es auch unpfändbare Forderungen. Der Absender wäre deshalb in Fällen, in

[1] Scheda S. 103.

denen eine Forderung des Adressaten überhaupt nicht zugrunde lag, gezwungen, Zeit, Mühe und Geld aufzuwenden, um sein Geld event. im Prozesse von dem Pfändungsgläubiger wiederzuerlangen, wenn er es nicht vorzieht, die Post in Anspruch zu nehmen.

Drittens aber: Zweifellos steht der Pfändung das erwähnte Brief- oder besser „Post"-geheimnis entgegen (§ 5 PG.). Nach dem Erlasse des Telegraphengesetzes v. 6. 4. 1892 (§ 8: „Das Telegraphengeheimnis ist unverletzlich . . . Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben") hat die herrschende Meinung wiederholt betont, daß § 5 PG. sich auch darauf ausdehne, ob und zwischen wem Postsendungen gewechselt worden sind und gewechselt werden.[1]

Wenn auch der Geldbetrag bei der sogen. Versendung mittelst Postanweisung nicht mit dem Anweisungsformulare versendet wird, so bleibt doch die Postanweisung selbst eine Postsendung im Sinne des Gesetzes. Ihr gesamter Inhalt untersteht deshalb ebenso wie der Inhalt einer Postkarte dem Schutze des Briefgeheimnisses. Die Post würde in unserem Falle durch die Aushändigung des gepfändeten Betrags an den Pfändungsgläubiger und durch die Vorlegung des Postanweisungsformulars zum Zwecke der Quittungleistung (auch nach Trennung des Abschnitts) dem Pfandgläubiger die diesem angeblich bekannte Tatsache der Geldanweisung an den Adressaten mindestens bestätigen.

Nicht beizustimmen ist Leutke. Er gesteht nämlich dem Gläubiger des Adressaten einer Postanweisung dann das Recht zu, den Betrag zu pfänden, wenn der Pfändungsgläubiger von dem Bestehen eines Obligationsverhältnisses zwischen der Post und seinem Schuldner, hier dem Adressaten der Postanweisung, ohne Verletzung des Briefgeheimnisses Kenntnis erhalten hat.[2]

---

[1] Scheda S. 100; Dambach S. 59f. und die dort Zitierten; s. auch Wolcke S. 49f. und RGE. in Zivils. Bd. 43 S. 100f.

[2] Leutke S. 259.

Selbst dann liegt noch eine Verletzung des Postgeheimnisses vor, wenn die Post die Anweisung dem Pfändungsgläubiger vorlegt und hierdurch bestätigt, daß eine Geldsendung an den Schuldner erfolgt ist.

Selbst wenn also — schließen wir unsere Betrachtungen — ein Aushändigungsanspruch denkbar wäre, so würde seiner Pfändung doch stets das Briefgeheimnis hindernd im Wege stehen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.